

Geschäftsordnung für die Organe und Kuratorien des BSW

- GO Organe – gültig vom 01.01.2012 an -

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese GO, die gemäß §§ 7 Abs. 10, 9 Abs. 3 f), 10 Abs. 8, 11 Abs. 5, VerfBSW erlassen worden ist, gilt für den Gesamtbereich des BSW. Sie gilt für den Aufsichtsrat, den Vorstand, die Geschäftsführung sowie für alle haupt- und - so weit zutreffend - ehrenamtlichen Mitarbeiter, insbesondere die Mitglieder der Organe und des Stiftungsbeirates.
- 1.2 Diese GO regelt auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 und 7 bis 15 der Verfassung für die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) -VerfBSW- Einzelheiten zur Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Organe sowie des Stiftungsbeirates.

Organe sind gemäß § 7 Abs. 1 VerfBSW

- a) Aufsichtsrat,
 - b) Vorstand,
 - c) Geschäftsführung,
 - d) Regionalvorstand,
 - e) Ortsvorstand.
- 1.3 Werden in dieser GO sprachlich vereinfachende Begriffe wie „Förderer“, „Vorsitzender“, „Mitarbeiter“ usw. verwendet, gelten diese uneingeschränkt und gleichermaßen für Frauen und Männer.

2. Allgemeines

- 2.1 Organmitglieder haben die Geschäfte der Stiftung in ihrem Aufgabenbereich nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der VerfBSW, dieser GO, den BSW-Richtlinien sowie ggf. nach den Beschlüssen übergeordneter Organe gesamtverantwortlich zu führen.

- 2.2 Organmitglieder sind der Stiftung gegenüber verpflichtet, Beschränkungen einzuhalten, welche sich für den Umfang der Befugnis, das BSW zu vertreten, aus Gesetzen, der VerfBSW, dieser GO, den BSW-Richtlinien oder ggf. aus Festlegungen übergeordneter Organe ergeben.
Bei schuldhafter Verletzung ihrer Obliegenheiten haften die Organmitglieder – gleich ob ehren- oder hauptamtlich – gegenüber dem BSW unbeschadet von anderen Haftungsvorschriften gemäß § 7 Abs. 11 VerfBSW in Übereinstimmung mit § 8 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HessStiftG) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2.3 Der Stiftungsbeirat ist gemäß § 6 Abs. 2 der VerfBSW kein Organ. So weit nicht besonders ausgeführt, gelten jedoch die Bestimmungen dieser GO auch für den Stiftungsbeirat (§ 7 Abs. 10 VerfBSW).
- 2.4 Organmitglieder erhalten grundsätzlich Reisekosten von den sie in die Organe entsendenden Stellen der Fördereinrichtungen, andernfalls vom BSW entsprechend der BSW-Richtlinie „Dienstreisen“, der das Bundesreisekostengesetz zu Grunde liegt. Die Gewährung des Ersatzes notwendiger und belegter Auslagen erfolgt seitens des BSW auf der Grundlage einer gemäß § 7 Abs. 9 und § 9 Abs. 3 h) VerfBSW durch den Aufsichtsrat gesondert zu erlassenden Richtlinie.

3 Ergänzende Bestimmungen zur Zusammensetzung der Organe

- 3.1 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im § 8 Abs. 1 und 2 VerfBSW abschließend geregelt. Werden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 VerfBSW Ausschüsse gebildet, sollen diese in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 1 VerfBSW besetzt werden (Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anteilig).
- 3.2 Über die Zusammensetzung des gemäß § 10 Abs. 1 VerfBSW aus drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehenden Vorstandes entscheidet der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 1, Satz 1 VerfBSW.
- 3.3 Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 VerfBSW über die Zustimmung zu den vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführern (§ 11 VerfBSW).
- 3.4 Der hauptamtliche Leiter der Region ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 VerfBSW zugleich der Vorsitzende des aus insgesamt bis zu acht Personen bestehenden Regionalvorstandes.

Bei den Vorschlägen für den ehrenamtlichen Teil der Regionalvorstände ist durch die Ortsvorstände die Zusammensetzung des künftigen Regionalvorstandes zu berücksichtigen, der mehrheitlich aus aktiven Mitarbeitern sowie Vertretern der Betriebs- bzw. Personalräte der Fördereinrichtungen bestehen muss. Hinzu kommen die Vertreter der ehemaligen Mitarbeiter (Seniorenvertreter).

Dazu gewährleisten die Leiter der Regionen das rechtzeitige Zusammenwirken mit Stellen der DB und des BEV sowie ggf. weiterer Fördereinrichtungen

und mit den Mitarbeitervertretungen. Sie gewährleisten organisatorisch, dass zur Mitarbeit in den Regionalvorständen geeignete und bereite Personen, einschließlich von Ersatzmitgliedern in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 1 b) VerfBSW vorgeschlagen werden, die durch den Vorstand bestellt werden können.

3.5 Besteht ein Ortsvorstand (OV) gemäß § 14 Abs. 1 VerfBSW aus der Mindestzahl von drei Mitgliedern, so sind dies

- der Vorsitzende,
- der Stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassensführer.

3.5.1 In Abstimmung zwischen dem Leiter der jeweiligen BSW-Region und dem OV können bei Bedarf auch mehr als drei Mitglieder gewählt werden. Dies können zum Beispiel über die in Tz. 3.5 Genannten hinaus sein

- Schriftführer,
- Sozialbetreuer,
- Seniorenbeauftragter,
- Jugendbeauftragter,
- Kulturbeauftragter,
- Vertreter von Außenstellen der Ortsstelle.

3.5.2 Eine Zusammenfassung von Aufgaben im OV ist möglich. Der Vorsitzende sowie der Stellvertretende Vorsitzende dürfen jedoch nicht zugleich Kassensführer sein.

3.6 Dem Stiftungsbeirat gehören an:

- a) je BSW-Region ein Vertreter der Auszubildenden und jugendlichen Mitarbeiter (Jugendvertreter),
- b) je BSW-Bezirk ein Vertreter der aktiven Mitarbeiter,
- c) je BSW-Bezirk ein Vertreter der ehemaligen Mitarbeiter (Seniorenvertreter).

Sie werden durch die Regionalvorstände vorgeschlagen und durch den Vorstand in den Stiftungsbeirat bestellt.

3.7 Darüber hinaus legt der Vorstand die Zusammensetzung des Stiftungsbeirates aus weiteren Vertretern von Fördereinrichtungen sowie anderen zu seiner Beratung erforderlichen Personen fest und bestellt auch diese.

4 Ergänzende Bestimmungen zur Geschäftsführung der Organe und zur Vertretung durch die Organe

4.1 Die Aufgaben des Aufsichtsrates als oberstes Organ des BSW ergeben sich aus § 9 VerfBSW. Er vertritt das BSW in dem im § 9 Abs. 2 VerfBSW genannten Umfang.

- 4.1.1 Der Aufsichtsrat verwendet im Schriftverkehr die Bezeichnung: „Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW); Aufsichtsrat“. Schreiben nach außen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.
- 4.2 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des BSW durch den Vorstand als oberstes Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des BSW ist in § 10 Abs. 2 VerfBSW bestimmt.
 - 4.2.1 Der Vorstand kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung die Erteilung von Vollmachten beschließen. Für die außergerichtliche Vertretung erfolgt die Erteilung grundsätzlich durch den Erlass einer entsprechenden Richtlinie gemäß § 10 Abs. 3 b) VerfBSW (BSW-Richtlinie „Organisation“).
 - 4.2.2 Der Vorstand ist insbesondere auch zuständig für Geschäftsführungsentscheidungen von besonderer Bedeutung gem. § 9 Abs. 4 VerfBSW.
- 4.3 Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des BSW durch die Geschäftsführung ist in § 11 Abs. 4 VerfBSW bestimmt.
 - 4.3.1 Die Geschäftsführung vertritt außer im Falle des § 9 Abs. 2 VerfBSW das BSW gerichtlich und außergerichtlich bei den laufenden Geschäften.
 - 4.3.2 Die Geschäftsführung ist vorbehaltlich der auch insoweit vorrangigen Zuständigkeit des Vorstandes zuständig für die laufenden Geschäfte (§ 11 VerfBSW und Anlage 1 zu dieser GO).
 - 4.3.3 Unter die laufenden Geschäfte des BSW fallen vor allem nicht Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das BSW. Für diese Entscheidungen ist nach § 10 VerfBSW und der Anlage 1 zu dieser GO der Vorstand zuständig.
 - 4.3.4 Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ob es sich um ein laufendes Geschäft handelt. Die Geschäftsführer des BSW sind verpflichtet, eine solche Entscheidung ggf. auch von sich aus herbeizuführen.
- 4.4 Sitzungen des Aufsichtsrates sind gemäß § 8 Abs. 4 VerfBSW mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr oder auf begründeten Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Gremiums einzuberufen.
Sitzungen des Vorstandes sind mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr und bei Bedarf öfter oder jederzeit auf begründeten Antrag von mindestens einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung vom Vorsitzenden des Vorstandes und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- 4.5 Zu den Organsitzungen ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel mindestens eine Woche, zu Aufsichtsratssitzungen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung einzuladen. Dies soll schriftlich erfolgen. Für Sitzungen des Aufsichtsrates

tes, zu denen im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch durch den Vorstand eingeladen werden kann, gilt jedoch zwingend die Schriftform unter gleichzeitiger Beifügung der erforderlichen Unterlagen.

- 4.6 An den Organsitzungen nehmen alle Mitglieder des betreffenden Organs, an Aufsichtsratssitzungen auch die des Vorstandes, teil.
Organsitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Organe zu ihren Sitzungen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder Gäste einladen. Treten unter den Organmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Teilnahme solcher Personen auf, ist entsprechend den Regeln über die Beschlussfassung abzustimmen und nach dem Ergebnis des Beschlusses zu verfahren. Das gilt auch, falls Mitglieder des Vorstandes an Aufsichtsratssitzungen ausnahmsweise nicht teilnehmen sollten.
- 4.6.1 Eine Einladung zu Sitzungen der OV erhält auch der jeweils zuständige Leiter der BSW-Region. Der Leiter der Region oder nach seiner Entscheidung ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Regional- oder Außenbüros können an den Sitzungen der OV teilnehmen.
- 4.7 Jedes Organmitglied kann Angelegenheiten, die während der Sitzungen behandelt werden sollen, beim Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter, für Aufsichtsratssitzungen auch bei der Geschäftsstelle des AR, anmelden. Dies soll möglichst rechtzeitig, vor Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Insbesondere bei Dringlichkeit können Themen auch dann in den Organsitzungen behandelt werden, wenn sie nicht rechtzeitig angemeldet wurden. Bei Meinungsverschiedenheiten dazu ist über die Behandlung der Angelegenheit entsprechend abzustimmen.
- 4.8 Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer. Bei Aufsichtsratssitzungen nimmt diese Aufgabe in der Regel die Geschäftsstelle des AR wahr. Über jede Organsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens
- a) die Anwesenheit der Organmitglieder,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) behandelte Anträge,
 - d) den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie
 - e) den Wortlaut gefasster Beschlüsse enthalten muss.

Sie ist vom Sitzungsleiter zu zeichnen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs sowie teilnehmende Ersatzmitglieder erhalten spätestens vier Wochen nach der Sitzung eine Kopie der Niederschrift, die in der jeweils nächsten Sitzung des Organs per Beschluss zu genehmigen ist. Eine Kopie der Niederschriften über Aufsichtsratssitzungen und Sitzungen der Regionalvorstände erhält der Vorstand, von Niederschriften der OV-Sitzungen der Leiter der jeweiligen BSW-Region.

- 4.9 Über wichtige Angelegenheiten und Fragen grundsätzlicher Bedeutung sind in den Organsitzungen Beschlüsse unter Beachtung der Beschlussfähigkeit gemäß § 7 Abs. 7 bzw. § 8 Abs. 5 (AR) VerfBSW zu fassen (zu OVV siehe auch

Tz. 1.4 der Anlage 2 zu dieser GO). Sind Organmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung verhindert, verständigen sie unverzüglich den Einladenden. Die Geschäftsstelle des AR sorgt bei Sitzungen des Aufsichtsrates für die umgehende Einladung von Ersatzmitgliedern.

Was wichtige Angelegenheiten und Fragen der Beschlussfassung insbesondere sind, geht aus der Anlage 1 dieser GO hervor.

- 4.10 Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Organs an der Sitzung beteiligt sind. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Organmitglieds ist jedoch geheim abzustimmen.
- 4.11 Zur Sicherung einer qualifizierten Beschlussfassung sind über komplexe Sachverhalte und Angelegenheiten mit voraussichtlich schwieriger Entscheidungsfindung rechtzeitig geeignete schriftliche Unterlagen, für Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen Beschluss- oder Informationsvorlagen nach vorgegebenem Muster, zu erarbeiten und rechtzeitig (für AR- Sitzungen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung) an die Organmitglieder zu verteilen.
- 4.12 Ausnahmsweise und nach Entscheidung des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. § 7 Abs. 8 VerfBSW (Stimmenmehrheit von drei Vierteln) ist dabei zu beachten. Beschlüsse, über die schriftlich abgestimmt wurde, sind in die Niederschrift der jeweils nächsten Sitzung des Organs mit aufzunehmen.
- 4.13 Der Vorsitzende eines Organs regelt mit den anderen Mitgliedern des Organs erforderlichenfalls die gegenseitige Vertretung untereinander bei Abwesenheit.
- 4.14 Für die Geschäftsführung des Stiftungsbeirates gelten die für den AR getroffenen Bestimmungen, ausgenommen die über Ersatzmitglieder, entsprechend. Zusätzliche Sitzungen des Stiftungsbeirates können einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

5 Ergänzende Bestimmungen zu den Aufgaben der Organe

- 5.1 Die personelle Besetzung der Geschäftsführung fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes, der insoweit zusätzlich zu den im § 9 Abs. 4 VerfBSW genannten Geschäften der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates in seiner Eigenschaft als Personalausschuss bedarf.
Die personelle Besetzung der Spartenleiter, der Geschäftsstelle des Aufsichtsrates und der Leiter der Regionen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung.
Der Vorstand behält sich ausdrücklich vor, über weitere Personalfragen zu entscheiden.
Ehrenamtliche Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Hauptpersonalrats bzw. Konzernbetriebsrats berufen.

5.2 Die Regionalvorstände haben zusätzlich zu den in § 13 VerfBSW genannten Aufgaben

- a) Einfluss auf die Berücksichtigung regionaler Belange bei der Umsetzung des Stiftungszwecks zu nehmen und den Leiter der jeweiligen BSW-Region bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) mit Beauftragten, Ortsvorständen, BSW-Gruppen sowie mit den hauptamtlichen Mitarbeitern in Regional- und Außenbüros vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich erforderlichenfalls abzustimmen und gegenseitig zu informieren.

5.3 Über die in § 15 VerfBSW genannten Aufgaben hinaus obliegen den Ortsvorständen:

- a) Bestellung von Vertrauenspersonen unter den aktiven Mitarbeitern der Fördereinrichtungen unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und im Zusammenwirken mit den Mitarbeitervertretungen. Darüber hinaus sind Vertrauenspersonen in erforderlichem Umfang auch für ehemalige Mitarbeiter zu bestellen (vgl. § 14 Abs. 5 VerfBSW).
Aufgabe der Vertrauenspersonen ist die Beratung der Fördereinrichtungen sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Förderer, ebenso die Werbung und Gewinnung von neuen Förderern. Sie sollen daher mit den Aufgaben und Leistungen des BSW sowie der Arbeit der jeweiligen Ortsstelle regelmäßig vertraut gemacht und mit den notwendigen Unterlagen ausgestattet werden. Vertrauenspersonen müssen Förderer des BSW und Spender des EWH sein.
- b) Rechtzeitige Information des Leiters der BSW-Region und ggf. des Regionalvorstandes über wichtige Ereignisse, Veranstaltungen und Entwicklungen im Bereich der Ortsstelle.
- c) Vorlagen/Anträge an den Leiter der BSW-Region, insbesondere hinsichtlich der
 - Einrichtung und Auflösung von Bankkonten im Wirkungsbereich des OV und Verfügungsberechtigungen über Bankkonten,
 - Beschaffungen im Einzelwert von mehr als 500 €,
 - Zusammenarbeit mit ausländischen Gruppen,
 - Anerkennung von neu gebildeten BSW-Gruppen.
- d) Rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr und Beachtung des vorgegebenen Budgets bei Ausgaben.
Der Vorsitzende des OV hat sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung zu überzeugen, dabei jedoch nicht die Verantwortung des Kassensführers zu übernehmen (vgl. Tz. 3.4.2 Satz 2).
Zu seiner Unterstützung in Angelegenheiten der Kassen- und Rechnungsführung kann der OV eine Revisionskommission wählen. Ihr dürfen Mitglieder des OV nicht angehören.

- 5.3.1 Beratend steht dem OV eine Ortvertreterversammlung (OVV) zur Verfügung. Die Bestimmungen dieser GO gelten sinngemäß für OVV. Näheres dazu enthält die Anlage 2 zu dieser GO.
- 5.3.2 Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Interessen der Förderer und der Fördereinrichtungen. Er kann dem Vorstand dazu Empfehlungen erteilen und Anträge an den Vorstand und die Geschäftsführung richten.

6. Inkrafttreten

Diese GO hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 14.10.2011 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2012 in Kraft und ersetzt vollständig die bisherige GO Organe.

Für die Richtigkeit: Frankfurt am Main, den 13.10.2011

Grab
Vorstandsvorsitzender

Happich
Finanzvorstand

Anlage 1 zur GO Organe

Laufende Geschäfte und Geschäfte von besonderer Bedeutung

1. Geschäfte von besonderer Bedeutung

Geschäfte von besonderer Bedeutung im Sinne dieser GO sind alle Entscheidungen mit besonderem strategischem Einfluss auf das Leistungsportfolio der Stiftung, ihre wirtschaftliche Lage oder ihre organisatorische Struktur.

Insbesondere zählen dazu:

- Strategische Erweiterung des bestehenden Leistungsportfolios der Stiftung: Einführung neuer Aufgaben, Produkte und Angebote und sonstige strategische Entscheidungen,
- Erstellung Jahresabschluss, Geschäftsbericht Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung, einschließlich Personal- und Investitionsplanung,
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
- Genehmigung von finanziellen Ausgaben, vertraglichen Verpflichtungen und Vergabe von Aufträgen außerhalb des Wirtschaftsplans bzw. der Mittelfristplanung in einer Größenordnung von über 100.000 €. Eilige Notfallentscheidungen über diese Wertgrenze hinaus sind durch die Geschäftsführung nach vorheriger Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu treffen.
- Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen, Garantien und Haftungen,
- Erlass von Richtlinien zur Sicherstellung einer einheitlichen, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Organisation und Geschäftsführung gemäß VerBSW einschließlich etwaiger Anlagerichtlinien (Richtlinien zu Finanzanlagen),
- Erteilung von Vollmachten und gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung,
- Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für Geschäftsführer, der Spartenleiter, Geschäftsstelle des Aufsichtsrates und Leiter der Regionen
- Beschluss und Verabschiedung von Tarifverträgen,
- Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsbeirates,
- Bestellung von Mitgliedern der Regionalvorstände,
- Bestellung des Betriebsleiters (im Sinne des BetrVG) aus dem Kreise der Geschäftsführung,
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem voraussichtlichen Streitwert von über 25.000 €, soweit es sich nicht um Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Tagesgeschäft handelt,
- Festsetzung der Regelförderbeiträge.

2. Laufende Geschäfte

Laufende Geschäfte im Sinne dieser GO sind alle Aufgaben und Entscheidungen, die zur Durchführung des operativen, laufenden Tagesgeschäfts im Leistungsspektrum der Stiftung BSW gemäß Verfassung erforderlich sind.

Insbesondere zählen dazu:

- Buch-, Kassen und Kontenführung,
- Personaleinsatzplanung, Personalbetreuung, Personalsteuerung und Personalverwaltung für alle Mitarbeiter der Stiftung BSW, insb. die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Ausnahmeregelung für Geschäftsführer, Spartenleiter, Geschäftsstelle des Aufsichtsrates und Leiter der Regionen (gemäß Punkt „Geschäfte von besonderer Bedeutung),
- Vorbereitung Jahresabschluss, Geschäftsbericht Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung, einschließlich Personal- und Investitionsplanung ,
- Führung, Anleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen des BSW,
- Neugewinnung, Betreuung und Verwaltung von Förderern, Unterstützern und Destinatären,
- Durchführung der wiederkehrenden, operativen Aufgaben im Rahmen der Leistungserbringung in den Geschäftsfeldern des BSW,
- Durchführung der laufenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der internen und externen Kommunikation einschließlich BSW Magazin,
- Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Leitung, Überwachung und Verwaltung sämtlicher Einrichtungen, Immobilien und Liegenschaften sowie des Inventars und der Sachwerte des BSW
- Vermögens-/Finanzverwaltung und Vermögens-/Finanzanlage
- Zusammenarbeit mit und Beteiligung des Betriebsrates gemäß BetrVG (Geschäftsführung = Betriebsleitung im Sinne BetrVG)
- Sondierung und Vorbereitung bei Tarifverhandlungen
- Abschluss von laufenden Verträgen, Vereinbarungen und Rahmenverträgen zur Sicherstellung der Leistungserbringung in den Geschäftsfeldern des BSW
- Leitung, Verwaltung, Überwachung und Weiterentwicklung der EDV- und IT-Landschaft
- Durchführung des internen und externen Berichtswesen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- Erstellung und Weiterentwicklung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Ferieneinrichtungen und ATC
- Erteilung von Vollmachten und gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Bereich der laufenden Geschäfte,

- Bestellung von Hauptbeauftragten
- Kontakt mit Finanzverwaltung und Behörden zu den Aufgaben des Tagesgeschäfts
- Vertretung der Geschäftsführer untereinander gemäß den Vorgaben des Vorstandes.

Anlage 2 zur GO Organe

Nähere Bestimmungen zu Ortsvertreterversammlungen (OVV)

1 Allgemeines

- 1.1 OVV finden ihre Grundlage im § 6 Abs. 2 VerfBSW. Sie stehen dem OV zur Beratung zur Verfügung.
- 1.2 Mitglieder der OVV müssen analog den Organmitgliedern Förderer des BSW sein.
- 1.3 Die OVV ist jährlich einmal durch den OV mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des OV, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des OV, geleitet.
- 1.4 Die OVV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der insgesamt ordnungsgemäß Eingeladenen anwesend ist. Sie muss jedoch aus mindestens sechs Vertretern bestehen.
- 1.5 Eine Einladung zur OVV erhält auch der Leiter der BSW-Region.

2 Zusammensetzung der OVV

- 2.1 Die OVV besteht aus
 - a) den Mitgliedern des OV,
 - b) Vertretern der aktiven Mitarbeiter,
 - c) Vertretern der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV),
 - d) den örtlichen Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten,
 - e) Vertretern der Senioren.
- 2.2 Es werden entsandt:
 - zu 2.1 b) bis zu je drei Vertreter der im Bereich der Ortsstelle verantwortlichen Mitarbeitervertretungen,
 - zu 2.1 c) je einen Vertreter im Bereich der Ortsstelle bestehenden JAV,
 - zu 2.1 e) bis zu drei Vertreter bei Ortsstellen mit bis zu 250 Förderer-Senioren; darüber für je angefangene 250 Senioren ein weiterer Vertreter.
- 2.3 Der Leiter der BSW-Region teilt den Mitarbeiter- und Jugendvertretungen sowie der örtlich zuständigen Vertrauensperson der Schwerbehinderten seines Zuständigkeitsbereiches die von ihnen zu betreuenden Ortsstellen des BSW mit. Die Mitarbeiter- und Jugendvertretungen regeln die Entsendung von Ver-

tretern in eigener Zuständigkeit. Die entsandten Vertreter müssen nicht selbst den Mitarbeitervertretungen angehören.

- 2.4 Bei der Entsendung von Vertretern der Senioren hat der Ortsvorstand die Bestimmungen der Tz. 2.1 e) einzuhalten.

3 Aufgaben der OVV

- 3.1 Anträge und Empfehlungen an den OV, den RV oder den Leiter der Region über wichtige Angelegenheiten der Ortsstelle.
- 3.2 Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des OV; Entlastung des OV (bei der die Mitglieder des OV nicht stimmberechtigt sind).
- 3.3 Wahl des OV und Vorschlag zur Bestellung an den RV.
- 3.4 Für die Niederschrift gilt Tz. 4.7 der GO Organe sinngemäß. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der OVV unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes an den RV zu übersenden.